



Anhang 01.04

Lastoptimierung / Sperrung

vom 20.10.2021¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sper- rungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienst- leistungen		

Politische Gemeinde Wilen
Elektrizitätsversorgung
Hubstrasse 1
9535 Wilen

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 20.10.2021 und rechtsgültig geworden am 20.10.2021; in Vollzug ab 01.11.2021

Lastoptimierung und Sperrung

1. Allgemeine Bedingungen

Untersagung der Lastoptimierung / Sperrung durch den Kunden. Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EV gemäss 8.5., 8.7., 8.8., 8.9., 12. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-h-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der EV.

2. Vorzusehende Steuermöglichkeiten

Anlage	TRA	Sperrzeit	Sperr-Schütz	Neuanlage
Wasserwärmer Boile 8 Std.	70	10 ⁰⁰ - 14 ⁰⁰ / 17 ⁰⁰ - 23 ⁰⁰	NO	Ja
Wasserwärmer Boile 6 Std.	72	10 ⁰⁰ - 14 ³⁰ / 17 ⁰⁰ - 00 ⁰⁰	NO	Ja
Wasserwärmer Boile 4 Std. Gr. 1	74	10 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ / 17 ⁰⁰ - 02 ⁰⁰	NO	Ja
Wasserwärmer Boile 4 Std. Gr. 2	75	10 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ / 17 ⁰⁰ - 03 ⁰⁰	NO	Ja
Wasserwärmer Boile Tagesladung	79	-	NO	Ja
Tarif	80	-	NO	Ja
Behördlich bewilligte Widerstandsheizungen Nacht	85	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	NO	Ja
Behördlich bewilligte Widerstandsheizungen Tag	86	16 ³⁰ - 13 ³⁰	NO	Ja
Raumheizung direkt	87	-	NO	Ja
Waschmaschine und Tumbler	90	-	NO	Nein
Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizung + Sauna	91	-	NO	Ja
Heubelüftung	92	-	NO	Nein
Grundwasserpumpe	93	-	NO	Nein
Kälteanlagen gemäss Vorgaben EV	-	-	NO	EV
Ladestationen gemäss Reglement Elektrizität Anhang 5	-	-	NC	Ja
EEA gemäss Reglement EEA	-	-	No	Ja



3. Details Geräte / Anlagen

Wassererwärmer

Wasserwärmer mit einem Inhalt ≥ 100 Liter sind hinter Schaltapparaten, ggf. mit Einschaltverzögerung, anzuschliessen.

Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen gemäss den gültigen TAB [1]:

- | | | |
|---|--------------------|-------------|
| • Boiler bis 200 Liter Inhalt
/ 4 Std. 80°C | Leistungsreihe I | 3 Std. 60°C |
| • Boiler über 200 Liter bis 400 Liter Inhalt
/ 6 Std. 80°C | Leistungsreihe II | 4 Std. 60°C |
| • Boiler mit mehr als 400 Liter Inhalt
/ 8 Std. 80°C | Leistungsreihe III | 6 Std. 60°C |

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss Rücksprache mit der EV erfolgen.

Klimaanlagen

Die EV kann für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

Widerstandsheizungen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die EV zeitlich unterbrechbar sein. Die Tagessperrzeiten können über die EV angefragt werden.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ohne Sperrung angeschlossen werden.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden.

Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die EV zeitlich unterbrechbar sein.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die EV zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

Die Tagessperrzeiten können über die EV abgefragt werden.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 05 des Reglementes Elektrizität vorgesehen werden.